

REFORM DER REGULIERUNGEN ZUM STROMBINNENMARKT

HINTERGRUND

Ein <u>EU-Binnenmarkt im Energiebereich</u> wird seit Mitte der 1990er-Jahre angestrebt. Er gilt als Voraussetzung für die Erreichung der Zieltrias der europäischen Energiepolitik: erschwingliche Preise für die Verbraucher, Versorgungssicherheit und ökologisch nachhaltige Produktion. Das <u>Europäische Parlament</u> hat in einer <u>Resolution</u> am 13. September 2016 hervorgehoben, dass ein gut funktionierender Energiebinnenmarkt innerhalb der EU der beste Ansatz ist, um bezahlbare und sichere Energie zu produzieren und größere Mengen erneuerbarer Energie kosteneffizient zu integrieren.

Seit 1996 wurden drei Legislativpakete verabschiedet, die schritt-weise die Liberalisierung und Harmonisierung der nationalen Märkte für Strom beziehungsweise Gas herbeiführten und zur Errichtung eines Energiebinnenmarktes beitrugen. So konnten sich beispielsweise neben den ehemals staatlichen Monopolen viele neue Strom- und Gasversorger etablieren. Die Kommission berichtet jährlich über die Fortschritte auf dem Weg zur Vollendung des Energiebinnenmarktes, seit 2015 in Berichten über die Lage der Energieunion.

Der Energiebinnenmarkt ist eine der <u>fünf Dimensionen der Energieunion</u>. Die Energieunion kann seit 2015 als politischer Überbau der Klima- und Energiepolitik der EU angesehen werden und ist eine der zehn Prioritäten der aktuellen Juncker-Kommission.

Damit zusammenhängend hat die **EU-Kommission** am 30. November 2016 ihr umfassendes <u>Winterenergiepaket</u> veröffentlicht. Die darin enthaltenen legislativen Vorschläge werden maßgeblich die Klima- und Energiepolitik der EU für die Zeit nach 2020 prägen. Weitere DNR-Factsheets zu <u>Energieeffizienz</u>, <u>erneuerbaren Energien</u> und <u>Governance der Energieunion</u> geben dazu einen Überblick.

Das Winterpaket soll den Weg bereiten für das Erreichen der sogenannten EU-2030-Ziele: mindestens 40 Prozent Treibhausgasreduktion im Vergleich zu 1990, mindestens 27 Prozent Erneuerbaren-Anteil am Endenergieverbrauch und mindestens 30 Prozent Einsparung im Endenergieverbrauch durch mehr Energieeffizienz. Zudem gibt es ein Stromverbundziel von 15 Prozent bis 2030. Dies bedeutet, dass jeder Mitgliedstaat die nötige Infrastruktur bereitstellen soll, um Strom in einem Umfang mit seinen Nachbarstaaten auszutauschen, der 15 Prozent der eigenen installierten Produktionskapazität entspricht.

AKTUELLER STAND

Juli 2018

Die für Strommärkte relevanten Dossiers des Winterpakets sind:

Strombinnenmarkt-Richtlinie (COM (2016) 864)

Die Verwirklichung eines wettbewerblichen, verbraucherorientierten, flexiblen und diskriminierungsfreien Strombinnenmarktes soll weiter vorangetrieben werden – zum Beispiel durch das Auslaufen regulierter Strompreise oder das Verbraucherrecht auf dynamische Stromtarife.

Strombinnenmarkt-Verordnung (COM (2016) 861)

Der grenzüberschreitende Stromhandel zwischen den Mitgliedstaten soll besser, die Kurzzeit-Strommärkte flexibler und der Marktzugang für alle Akteure einfacher gestaltet werden. Erneuerbare Energien werden von der Kommission als marktreif angesehen: Alle Marktteilnehmer sollen nun dafür verantwortlich sein, dass Angebot und Nachfrage zusammenpassen. Nur noch kleine, Versuchs- sowie bestehende Erneuerbaren-Anlagen dürfen vorrangig eingesetzt werden (Einspeisevorrang). Außerdem wird eine Abschaltreihenfolge für Anlagen bei Netzengpässen definiert, wenn keine marktbasierten Maßnahmen möglich sind (redispatch/curtailment): Anlagen für KWK und Erneuerbare sollen zuletzt abgeschaltet werden, und die Betreiber hierfür mit mindestens 90 Prozent der entgangenen Nettoeinnahmen entschädigt werden.

Zudem werden Kriterien für die Einführung und Ausgestaltung von nationalen Kapazitätsmechanismen vorgeschlagen. Über den Zuschnitt von Preiszonen soll zukünftig die Kommission entscheiden. Parallel zum Zusammenschluss der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) soll es eine Organisation der Verteilernetzbetreiber geben.

- Mit einer weiteren Neufassung der entsprechenden Verordnung COM (2016) 863 soll die 2009 gegründete Agentur der EU für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) reformiert und gestärkt werden. Außerdem möchte die Kommission regionale Betriebszentren (ROCs) einrichten, die durch ACER kontrolliert, grenzüberschreitenden Netzbetrieb koordinieren sollen.
- In einer neuen Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor <u>COM (2016) 862</u> schlägt die Kommission präventive Instrumente wie die Erarbeitung nationaler Risikovorsorgepläne vor. Es werden auch Vorgaben für das Vorgehen bei tatsächlichen Stromversorgungskrisen gemacht, zum Beispiel zur Rolle der ROCs.

PROZESS & DOKUMENTE

25. 02. 2015

Die Kommission fordert in ihrer <u>Rahmenstrategie für eine krisenfeste</u> <u>Energieunion</u>, die Vollendung des Energiebinnenmarktes mit neuem politischem Elan voranzutreiben.

30.11.2016

Die EU-Kommission veröffentlicht das Winterenergiepaket (<u>COM</u> (<u>2016</u>) 767), darunter vier Vorschläge zum Strombinnenmarkt.

14.06.2017

Im federführenden Energieausschuss wird der Berichtsentwurf zur <u>A-CER-Verordnung</u> und zur <u>Risikovorsorge-Verordnung</u> veröffentlicht.

15./ 16.06.2017

Krišjānis Kariņš (EVP, Lettland) veröffentlicht seine Berichtsentwürfe zur <u>Strombinnenmarkt-Richtlinie</u> und zur <u>Strombinnenmarkt-Verordnung</u> für den federführenden Energieausschuss.

18, 12, 2017

Der Energieministerrat beschließt seine Verhandlungsposition zur Strombinnenmarkt-Verordnung und Strombinnenmarkt-Richtlinie.

21.02.2018

Das Europäische Parlament beschließt seine Verhandlungsposition zur Strombinnenmarkt-Verordnung und -Richtlinie.

NÄCHSTE SCHRITTE

Juni bis Dezember2018

Trilog-Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission. Die wichtigsten Forderungen der Umweltverbände zum Trilog finden Sie <u>hier</u>.

POSITIONEN DER GESETZGEBENDEN INSTITUTIONEN

	EU-Kommission	EU-Parlament	Bundesregierung	EU-Ministerrat
Vorrang für Erneuerbare	Einspeisevorrang möglich, aber nur für Anlagen <500 kW; Förderung bestehender Anla- gen bleibt bestehen	Einspeisevorrang möglich, aber nur für Anlagen <500 kW; Förderung bestehender Anla- gen bleibt bestehen	Unterstützt COM-Vorschlag	Einspeisevorrang möglich, aber nur für Anlagen <250 kW; Förderung bestehender Anla- gen bleibt bestehen
Nationale Kapazi- tätsmechanismen	Erlaubt, wenn Notwendigkeit nachgewiesen, 550 g CO ₂ / kWh als Grenzwert für neue Investiti- onen, und ab 2025 auch für existierende Anlagen	I Grenzwert für helle investifin-	Unterstützt COM-Vorschlag, be- tont Unterschied zu "Strategi- scher Reserve"	Erlaubt, wenn Notwendigkeit nachgewiesen; 550 g CO ₂ / kWh oder 700 kg CO ₂ jährlicher Durchschnitt/installierte kW als Grenzwert für neue Investitio- nen ab 2025, ab 2030 auch für existierende Anlagen
Abschaltreihenfolge bei Netzengpässen	Wenn nicht marktbasiert mög- lich, dann KWK und Erneuer- bare zuletzt außer wenn dies hohe Kosten mit sich bringt o- der die Netzsicherheit gefähr- det	Wenn nicht marktbasiert mög- lich, dann KWK und Erneuer- bare zuletzt außer wenn dies unverhältnismäßig hohe Kosten mit sich bringt oder die Netzsi- cherheit unverhältnismäßig ge- fährdet	Sollte durch Mitgliedstaaten ge- regelt werden	Wenn nicht marktbasiert mög- lich, dann KWK und Erneuer- bare zuletzt außer wenn dies hohe Kosten mit sich bringt o- der die Netzsicherheit <i>stark</i> ge- fährdet

ZENTRALE STREITFRAGEN

Vorrang für erneuerbare Energien Der vorrangige oder garantierte Netzzugang, der noch in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie von 2009 steht, wurde im Kommissionsvorschlag gestrichen. Nun soll der Einsatz von Stromerzeugungsanlagen (dispatch) generell marktbasiert erfolgen, doch kleine erneuerbare Anlagen <500 kW (ab 2026 <250 kW) dürfen bevorzugt eingesetzt werden. Der Ministerrat fordert noch niedrigere Schwellenwerte. Deutschland setzt sich dagegen für ein langsameres Auslaufen des Einspeisevorrang ein.

Kapazitätsmechanismen Die Kommission schlägt vor, dass nationale Kapazitätsmechanismen nur genutzt werden können, wenn eine nationale und EU-weite Bewertung der "Angemessenheit der Ressourcen" Lücken in der Versorgungssicherheit aufzeigt, die durch andere Maßnahmen nicht geschlossen werden können. Außerdem soll eine Grenze von 550 g CO₂/kWh Emissionsausstoß für neu zu bauende

teilnehmende Anlagen gelten, fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung soll dies für alle Anlagen gelten. Der Ministerrat fordert hingegen eine lockerere Regelung von Kapazitätsmechanismen: Der Grenzwert soll erst ab 2025 für neue und ab 2030 für existierende Anlagen gelten. Das Parlament schränkt die Nutzung von Kapazitätsmechanismen stärker ein. Davon sind strategische Reserven explizit ausgenommen.

Gebotszonen der Strommärkte Der Zuschnitt von Preiszonen soll in einem Top-down-Verfahren stärker an Engpässe in der Stromübertragung angepasst werden. Dies könnte für Deutschland unter Umständen eine Zweiteilung des Strommarktes bedeuten. Gegen einen neuen Zuschnitt von Preiszonen und insbesondere die starke Rolle der Kommission im vorgeschlagenen Verfahren regt sich Widerstand durch verschiedene Mitgliedstaaten wie Deutschland und Spanien.

POSITION DER UMWELTVERBÄNDE

Vorrang für Erneuerbare Der vorrangige Netzzugang ist wichtig für die Investitionssicherheit und eine der Grundbedingungen für den erfolgreichen Ausbau der Erneuerbaren, insbesondere für kleine Anlagen und Bürgerenergie. Er muss daher erhalten bleiben, fordert CAN. In Bezug auf den Ansatz der Kommission, kleine Erneuerbaren-Anlagen bevorzugt einsetzen zu dürfen, fordert der WWF einen solchen Einspeisevorrang für alle neuen und bestehenden Anlagen.

Klima statt Kosten bei Netzengpässen Bei direkt vermarktetem Strom ist das Management von Netzengpässen ausschlaggebend. Zwar sollen Erneuerbare im Notfall zuletzt abgeschaltet werden, doch ist in der vorgeschlagenen Abschaltreihenfolge ein Schlupfloch eingebaut: "Unverhältnismäßig hohe Kosten" können als Begründung für eine Ausnahme aufgeführt werden. Darin sehen Umweltverbände die Gefahr, dass Erneuerbaren-Anlagen als Erste vom Netz genommen werden, nur weil sie schneller und kostengünstiger abzuschalten sind als Kohle- oder Atomkraftwerke.

Vorsicht bei Kapazitätsmechanismen Bisher existierende Kapazitätsmechanismen dienen vor allem der Erhaltung konventioneller (Über-) Kapazitäten. Sie dürfen also nur als letzte Option zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden. Die Bewertung

der "Angemessenheit der Ressourcen" ist eine notwendige Voraussetzung für die Einführung eines Kapazitätsmechanismus und sollte laut <u>WWF</u> so robust und genau wie möglich sein. Auch die Festlegung eines CO₂-Emissionsstandards ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, doch sollte dieser auf 350g CO₂/kWh festgesetzt werden, und für alle teilnehmenden Anlagen mit sofortiger Wirkung nach Inkrafttreten der Verordnung gelten. Der <u>BUND</u> fordert zudem, auch Atomkraftwerke und Kraftwerke mit CCS davon auszuschließen. <u>CAN</u> schlägt vor, dass Kapazitätsmechanismen Optionen wie Laststeuerung, Speicher, Energieeffizienz gegenüber fossilen Kapazitäten bevorzugen sollen. Auch die grenzüberschreitende Teilnahme an nationalen Mechanismen, wie von der Kommission angestrebt, sollte sichergestellt werden.

FÖRDERHINWEIS:



Dieses Projekt wird finanziell vom Bundesumweltministerium gefördert. Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung der Rechte Dritter.



ERSTELLT VON:

DNR RU-Koordination
Elena Hofmann
(gefördert durch das BMU)
Tel. +49 (0)30/ 6781775-79
eu-info@dnr.de
www.dnr.de/eu-koordination